

EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Gebührenreglement 2013

Revidiert am 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	9
STEUERWESEN	9
DATENSCHUTZ	9
VERSCHIEDENES	9
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	11
ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKELN.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
------------------	--

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
-------------------	--

Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
---------	--

Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
-----------------	--

Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
------------------	---

Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
------------	---

Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
---------------	---

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10* Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein*	Fr. 30.--

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG*

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG*

Gratis

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 9 KBüV*, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.-- bis 400.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KBüV*, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.-- bis 250.--

Art. 19 Lebensbescheinigung

Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Gebührenordnung im Bauwesen der Gemeinde Herzogenbuchsee*

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Gebührenreglement

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Prostitutionsgewerbe*	Art. 22a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Gebührenordnung im Bauwesen der Gemeinde Herzogenbuchsee
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 200.-- jährlich
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch EVU*	<p>Art. 23a ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Inkwil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung*	<p>Art. 23b ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.— pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>² Für einen zweiten Zähler beim selben Endverbraucher wird bei Vorliegen eines unterbrechbaren / steuerbaren Netzproduktes eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rp. pro Kilowattstunde erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.— pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen entsprechenden Konzessionsvertrag ab.</p>	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis*	Fr. 15.--
Ausweise	<p>Art. 25 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis</p> <p>² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>Fr. 15.--</p> <p>Fr. 5.--</p>
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Exmission*	<p>Art. 27a ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).</p> <p>² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.</p>	Aufwandgebühr I

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Bauwesen

Art. 28 – Art. 39*

* Aufgehoben

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hun- detaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
	⁴ ...*	

Datenschutz

Auskünfte	Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
-----------	---	--------------

Verschiedenes

Nachschatzen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen


Gebührenverordnung*	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. April 1996 auf. ³ Die Teilrevision des Gebührenreglements vom 1. Dezember 2021 tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

Die Versammlung vom 5. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

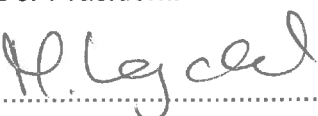

.....

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:



.....

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 genehmigt.

Die Präsidentin/
Der Präsident:


.....

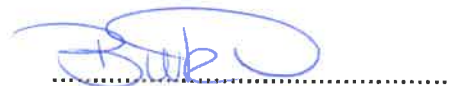
Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:


.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November bis 4. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:



.....

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement (Teilrevision) vom 1. November bis 1. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:



.....

Änderungstabelle – nach Artikeln

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.12.2012	01.01.2013	Erstfassung
Art. 14 Abs. 1	01.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 15 Abs. 10	01.12.2021	01.01.2022	eingefügt
Art. 17 Abs. 2 + 3	01.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 18 Abs. 1 + 2	01.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 21	02.12.2020	01.01.2021	Geändert aufgrund neuem OgR
Art. 22a Abs. 1 – 3	01.12.2021	01.01.2022	eingefügt
Art. 23a Abs. 1 + 2	01.12.2021	01.01.2022	eingefügt
Art. 23 b Abs. 1 – 4	01.12.2021	01.01.2022	eingefügt
Art. 24	01.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 27a Abs. 1-2	01.12.2021	01.01.2022	eingefügt
Art. 28 – Art. 39	02.12.2020	01.01.2021	Aufgehoben mit neuem OgR
Art. 42 Abs. 4	01.12.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 48	01.12.2021	01.01.2022	neue Bezeichnung
Art. 50 Abs. 3	01.12.2021	01.01.2022	eingefügt